



# Newsletter

Datum 30.06.2015  
Sperrfrist 30.06.2015, 11.00 Uhr

---

## Nr. 3/15

### **INHALTSÜBERSICHT**

#### **1. HAUPTARTIKEL**

*Bankgebühren: Der Preisüberwacher fordert die Schweizer Banken auf, die Gebühren für die Kontoauflösung und die Gebühren für den Transfer von Wertschriften zu überprüfen*

#### **2. MELDUNGEN**

- *Baurechtszinsen: Problematische Anbindung an den variablen Hypothekenzinssatz*
- *Zürcher Verwaltungsgericht hebt neue Leistungs- und Taxordnung der Stadt Winterthur für städtische Alters- und Pflegeeinrichtungen auf. Das Urteil bestätigt in wesentlichen Punkten die grundsätzliche Haltung des PUE bei der Berechnung der Heimtaxen*
- *Vorabklärung bezüglich der Zusatzversicherungstarife der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern*
- *Ittigen (BE) senkt die Abfallgrundgebühren und folgt damit der Empfehlung des Preisüberwachers*
- *Heimberg (BE) überprüft eine geplante Erhöhung der Abfallgrundgebühr*
- *Plakatierung auf öffentlichem Grund: Stadt Luzern setzt Empfehlungen des Preisüberwachers im neuen Ausschreibungsverfahren um*

#### **3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**



## 1. HAUPTARTIKEL

### **Bankgebühren: Der Preisüberwacher fordert die Schweizer Banken auf, die Gebühren für die Kontoauflösung und die Gebühren für den Transfer von Wertschriften zu überprüfen**

*Beim Preisüberwacher gehen jedes Jahr mehrere Dutzend Beschwerden zu den Bankgebühren ein. Um dazu Stellung nehmen zu können, hat der Preisüberwacher die von den Schweizer Banken erhobenen Gebühren kürzlich genauer unter die Lupe genommen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass die Transfergebühren für Wertschriften und – in geringerem Ausmass – die Kontoauflösungsgebühren dazu führen können, dass der Wettbewerb nicht uneingeschränkt spielt, was die Mobilität der Kundinnen und Kunden einschränkt. Der Preisüberwacher vermutet, dass diese Gebühren eher dazu dienen sollen, Kundinnen und Kunden vom Transfer ihrer Vermögenswerte zu einer anderen Bank abzuhalten oder sie dafür zu «bestrafen», als die verursachten Kosten zu decken. Daher fordert der Preisüberwacher die Schweizer Banken auf, die Gebühren für die Kontoauflösung und die Gebühren für den Wertschriftentransfer zu überprüfen.*



### **Problem**

Kontoauflösungsgebühren und Transfergebühren sind bisweilen so hoch, dass sie Bankkundinnen und -kunden davon abhalten können, ein Konto zu saldieren oder ein Depot zu verschieben.

Kundinnen und Kunden sind sich dieses Problems bei Vertragsabschluss kaum bewusst. Diese Gebühren verstecken sich oft in den AGBs der Banken.

Diese Gebühren könnten den Wettbewerb behindern.

### **Lösung**

**Der Preisüberwacher lädt die Banken ein, auf Saldierungsgebühren zu verzichten und die Höhe der Transfergebühren zu überprüfen.**



Jedes Jahr muss der Preisüberwacher mehrere Dutzend Beschwerden zu verschiedenen Bankgebühren beantworten. Um zu den zahlreichen Reklamationen zu diesem Thema Stellung nehmen zu können, hat er daher beschlossen, bestimmte von den Schweizer Banken erhobene Gebühren genauer zu untersuchen.

Die Analyse konzentrierte sich in erster Linie auf die Gebühren für die Kontoeröffnung, -führung und -auflösung sowie auf die Kosten für den Transfer zu einer anderen Bank. Untersucht wurden folgende Kontoarten:

- Lohnkonto: Konto für Lohnüberweisungen und laufende Zahlungen
- Sparkonto: Konto für die Geldaufbewahrung, das mehr Zinsen abwirft als ein Lohnkonto und das in der Regel nicht direkt für Zahlungen verwendet werden kann
- Wertschriftenkonto: Konto für die Aufbewahrung, den Kauf und Verkauf von Wertschriften (Aktien, Anleihen usw.)
- 3a-Konto: Konto für die individuelle private Vorsorge
- Freizügigkeitskonto: Konto zur Aufbewahrung des Vorsorgekapitals (2. Säule) bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Da in der Schweiz sehr viele Banken tätig sind, wurde beschlossen, die Untersuchung auf die Gebühren einer Auswahl von 32 Schweizer Banken<sup>1</sup> zu beschränken, die Basisdienstleistungen auch für Kleinkundinnen und -kunden erbringen. Die Mehrheit der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung besitzt mindestens ein Konto bei einem dieser Bankinstitute. Betrachtet man die von diesen Banken angewendeten Gebühren, ergibt diese Auswahl somit ein fast vollständiges Bild der Situation in der Schweiz.

In einem ersten Schritt hat der Preisüberwacher festgestellt, dass die meisten notwendigen Bedingungen für einen Markt, auf dem der Wettbewerb uneingeschränkt spielen kann, grundsätzlich gegeben sind. Viele Bankinstitute bieten sehr ähnliche Dienstleistungen zu sehr unterschiedlichen Tarifen an. Generell sind die Produkt- und Preisinformationen einfach zugänglich und transparent.

Das gilt allerdings nicht immer für die Informationen betreffend die Gebühren für die Kontoauflösung und vor allem nicht für die Gebühren für einen Wertschriftentransfer. Erstens werden diese Gebühren meist nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt, die die Kundinnen und Kunden – wie allgemein bekannt ist – häufig nicht vollständig durchlesen. Zweitens stehen bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots gewöhnlich andere Kriterien im Vordergrund – allfällige Kontoauflösungsgebühren und die Gebühren für einen Wertschriftentransfer sind selten ausschlaggebend für die Entscheidung.

Eine erste Analyse der gesammelten Informationen hat ergeben, dass aufgrund der Gebühren für den Transfer eines Wertschriftendepots zu einer anderen Bank und – in geringerem Ausmass – auch aufgrund der Gebühren für die Kontoauflösung der Wettbewerb nicht immer uneingeschränkt spielen kann. Diese Gebühren schränken nämlich die Mobilität der Kundinnen und Kunden ein, die ihre Vermögenswerte zu einer anderen Bank transferieren möchten. Man kann sich zudem fragen, ob Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer vor der seit 1. Juli 2012 verschärfte offene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) standhalten würden. Darf für die Erfüllung einer ohnehin geschuldeten Leistung – der Kunde bzw. die Kundin hat ein jederzeitiges gesetzliches Kündigungs- bzw. Rückforderungsrecht – überhaupt ein Entgelt verlangt werden oder entsteht dadurch

---

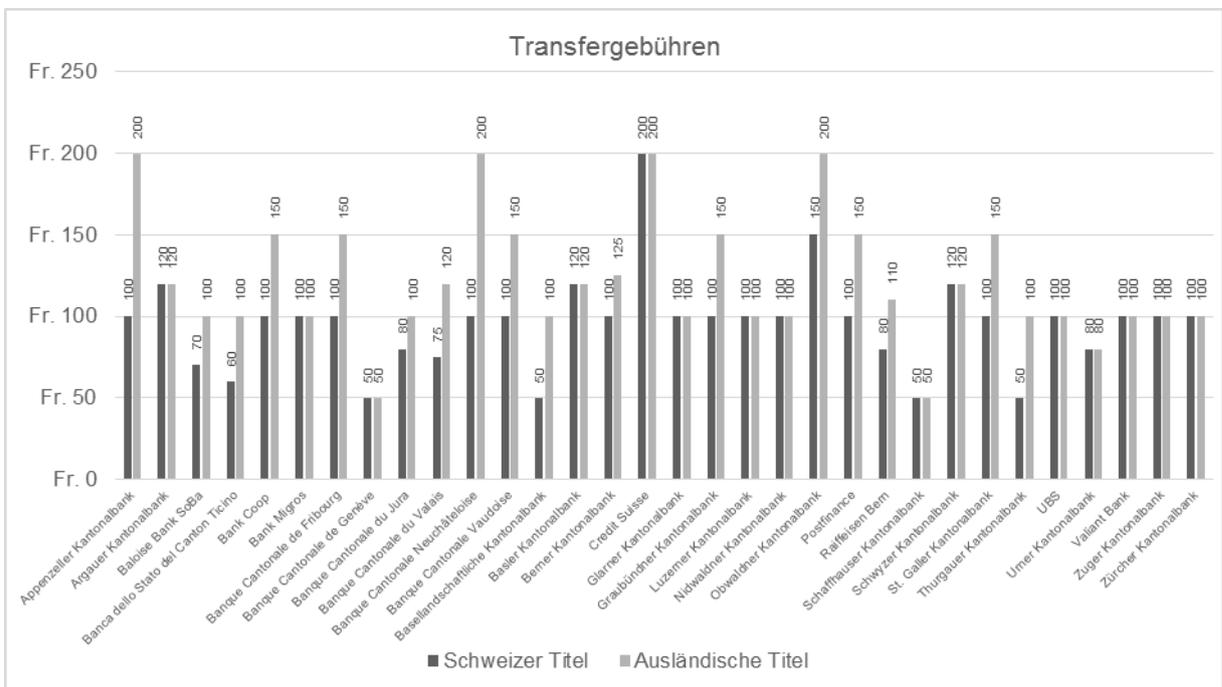
<sup>1</sup> Diese Auswahl umfasst folgende Banken: die 24 Kantonalbanken, die 2 Grossbanken (UBS, Credit Suisse), die Berner Filiale der Raiffeisenbank, PostFinance, die Coop Bank, die Migros Bank, die Baloise Bank SoBa und die Valiant Bank



nicht zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten «ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen vertraglichen Leistungen und Pflichten» im Sinne von Artikel 8 UWG?

In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass es nach wie vor viele Bestimmungen in den AGB der Banken gibt, die einer Missbrauchsprüfung gemäss Artikel 8 UWG nicht standhalten würden<sup>2</sup>. Ob dies auf Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer zutrifft, ist offen und wurde gerichtlich noch nicht geprüft<sup>3</sup>.

Grafik 1 zeigt, dass die untersuchten Banken für den Transfer jeder einzelnen Position im Wertschriftenportfolio in der Regel eine Pauschalgebühr von 50–200 Franken belasten; zudem lässt sich eine Häufung bei 100 Franken feststellen.



Grafik 1: Gebühren für den Transfer von Schweizer und ausländischen Titeln zu einer anderen Bank (Mindestgebühren), Stand 30. April 2015

Je nachdem, wie viele Positionen ein Portfolio enthält, können sich die Transfergebühren somit auf mehrere Hundert oder sogar auf mehrere Tausend Franken belaufen. Deutlich wurde auch, dass einige Banken für den Transfer von ausländischen Wertschriften höhere Gebühren verlangen. Im Falle eines physischen Transfers können die Gebühren zudem noch höher ausfallen.

Der Transfer kann so teuer werden, dass eine Kundin bzw. ein Kunde unter Umständen davon absieht, zu einer anderen Bank zu wechseln, die bessere Konditionen bieten würde. Nimmt man beispielsweise ein fiktives Portfolio mit einem Wert von 60 000 Franken, das fünf Schweizer und zehn ausländische Titel enthält, könnte der Transfer (ohne physische Auslieferung) gut und gerne zwischen 750 und 3000 Franken kosten. Das würde einer negativen Jahresperformance von –1,3 bis –5 Prozent entsprechen.

<sup>2</sup> Vgl. ESTHER WIDMER, Missbräuchliche Geschäftsbedingungen nach Art. 8 UWG unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken, Zürich/St. Gallen 2015, Rz 574.

<sup>3</sup> In Deutschland sind seit einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30. November 2004 Gebühren für die Transaktion von Wertschriften nicht mehr zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 2004, XI ZR 200/03, in NJW 2005, 1275 ff.). Für die Situation in der Schweiz: ARNOLD F. RUSCH, Bankgebühren vor der Inhaltskontrolle, in «recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis» – 2011, S. 170 ff. Der Autor ist der Meinung, dass Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer vor der Inhaltskontrolle von Art. 8 UWG nicht bestehen würden.



Je nach dem Verhältnis zwischen Anzahl Titel im Portfolio und Wert des Portfolios können die Transfergebühren die Performance somit mehr oder weniger stark belasten. Das Problem der Gebühren für die Kontoauflösung oder den Wertschriftentransfer ist vor allem bei kleinen Portfolios mit wenig Titeln nicht zu vernachlässigen, sowie in gewissen relativ häufigen Sonderfällen wie der Gütertrennung bei einer Scheidung, der Auflösung einer Gesellschaft oder der Übertragung im Rahmen einer Erbschaft. In solchen Fällen ist der Transfer von Wertschriften zu einer anderen Bank teilweise unabdingbar.

Anhand der Informationen, die dem Preisüberwacher zurzeit zur Verfügung stehen, lässt sich nicht sagen, wie hoch die effektiven Selbstkosten für eine Kontoauflösung oder einen Wertschriftentransfer sind. Gemäss gewissen informellen Aussagen einiger Banken aus der untersuchten Auswahl scheinen die Kosten in der Regel administrativer Art zu sein und durch die Transaktionen zwischen den verschiedenen betroffenen Akteuren zu entstehen (Finanzintermediäre, Backoffice und Depotbanken). Einige Bankinstitute haben ganz einfach angegeben, dass sie ihre Gebühren auf Basis der von der Konkurrenz erhobenen Preise definiert hätten. Auf jeden Fall scheinen die Transfergebühren unangemessen hoch, vor allem im Vergleich zu den Courtagen für den Kauf und Verkauf von Wertschriften über Handelsplattformen, wie jene der Migros (pauschal 40 Franken), PostFinance (ab 25 Franken) und Swissquote (ab 9 Franken). Hier darf man nicht vergessen, dass die Courtagen gewöhnlich auch die Kosten für die Finanzanalytistinnen und -analysten decken, die die Kundinnen und Kunden beim Wertschriftenkauf oder -verkauf beraten. Erwirbt jemand beispielsweise Titel im Wert von 4000 Franken von einer an der Schweizer Börse kotierten Aktie über den Dienst E-Trading von PostFinance, kostet das eine Courtage von 25 Franken. Der Transfer der gleichen Position zu einer anderen Bank würde 100 Franken kosten, wäre also viermal so teuer wie die Courtage. Für diese Transfergebühr könnte die gleiche Position somit zweimal gekauft und wieder verkauft werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung der Bankgebühren legen die Vermutung nahe, dass die Transfergebühren und – in geringerem Ausmass – die Gebühren für die Kontoauflösung vor allem dazu dienen, die Kundinnen und Kunden vom Transfer ihrer Vermögenswerte zu einer anderen Bank abzuhalten oder sie dafür zu «bestrafen», als dass sie die verursachten Kosten decken. Der Preisüberwacher fordert die Schweizer Banken daher auf, die Gebühren für die Kontoauflösung und die Gebühren für den Wertschriftentransfer zu überprüfen. Letztere sollten so festgesetzt werden, dass sie lediglich die verursachten Kosten decken. Ausserdem sollten die Banken sicherstellen, dass die entsprechenden Gebühreninformationen für ihre Kundinnen und Kunden stets leicht zugänglich sind.

Der Bericht zur Untersuchung der Bankgebühren ist auf der Website der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar (nur auf Französisch): [Observation des tarifs appliqués aux comptes bancaires en Suisse](#).

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]



## 2. MELDUNGEN

### **Baurechtszinsen: Problematische Anbindung an den variablen Hypothekenzinssatz**

Nach Informationen der Preisüberwachung bestehen immer noch Baurechtsverträge, deren Zinsen an den variablen Hypothekenzinssatz – meist der zuständigen Kantonalbank - gebunden sind. Hier herrscht aus Sicht der Preisüberwachung Handlungsbedarf. Die variablen Hypothekenzinsen haben seit 2008 stark an Bedeutung verloren. Bis dahin waren sie der massgebliche Zinssatz für die Festsetzung des hypothekarischen Referenzzinssatzes für Mietverhältnisse. Seither gilt für Mietzinsanpassungen aufgrund von Änderungen des Hypothekenzinssatzes für die ganze Schweiz ein einheitlicher Referenzzinssatz. Dieser basiert auf dem hypothekarischen Durchschnittszinssatz der Banken. Er ersetzt den früher massgebenden Zinssatz für variable Hypotheken in den Kantonen und liegt derzeit bei 1.75 Prozent. Auch bei den Banken selbst hat das Produkt an Bedeutung verloren. Eine online Recherche der Preisüberwachung zeigte, dass die Zinsen für variable Hypotheken derzeit zwischen 2 - 3 Prozent liegen – deutlich zu hoch angesichts der Kapitalmarktentwicklung in den letzten Jahren. Das ergibt eine Differenz zum Referenzzinssatz für Mieten zwischen 0.25 und 1.25 Prozent. Angewendet auf einen Betrag von 500'000 Franken ergeben sich daraus jährliche Mehrkosten zwischen 1250 und 6250 Franken. Mehrere Banken haben den Zinssatz seit Jahren nicht mehr angepasst – ein weiteres Indiz für die schwindende Bedeutung und auch für die schwindende Nachfrage dieses Produkts. Die Preisüberwachung legt allen Baurechtsgebern nahe, Ihre neuen und auch die bestehenden Verträge an den offiziellen Referenzzinssatz für Mietverhältnisse anzubinden.

[Andrea Zanzi, Jana Josty]

### **Zürcher Verwaltungsgericht hebt neue Leistungs- und Taxordnung der Stadt Winterthur für städtische Alters- und Pflegeeinrichtungen auf. Das Urteil bestätigt in wesentlichen Punkten die grundsätzliche Haltung des PUE bei der Berechnung der Heimtaxen**

Auf den 1. Januar 2014 wurde in Winterthur eine neue Leistungs- und Taxordnung für städtische Alters- und Pflegeeinrichtungen eingeführt, die eine Erhöhung der Betreuungstaxe für Personen mit einer relativ tiefen Pflegebedürftigkeit und eine Senkung der Betreuungstaxe für Personen mit einer relativ hohen Pflegebedürftigkeit vorsieht. Gegen diese Anpassung rekurrten zahlreiche Personen. Sie forderten insbesondere, die Erhöhung der Betreuungstaxe für Personen mit einer relativ tiefen Pflegebedürftigkeit zu reduzieren. Der Rekurs wurde zunächst erstinstanzlich vom Bezirksrat Winterthur abgelehnt, jedoch vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Urteil-Nr. AN.2014.00006) gutgeheissen. Das vorgenannte Urteil bestätigt in wesentlichen Punkten die Haltung des Preisüberwachers (PUE):

- Die Rechtmässigkeit einer einheitlichen (linearen) Betreuungstaxe über alle Pflegebedarfsstufen wurde vom Gericht grundsätzlich bestätigt. Eine derartige Ausgestaltung der Betreuungstaxe wird vom PUE begrüsst, da es bis heute keine empirische Evidenz gibt, die zeigt, dass der Betreuungsaufwand von der Pflegebedürftigkeit einer Person abhängt.
- Allerdings zeigt das Verwaltungsgericht auf, dass vorliegend durch die Anpassung der Betreuungstaxen erhebliche Mehrerträge generiert worden wären, die schliesslich zu einem signifikanten Ertragsüberschuss geführt hätten. Dies widerspreche dem Kostendeckungsprinzip, weshalb die neuen Betreuungstaxen unrechtmässig seien. Eine Anpassung hin zu einer linearen Betreuungstaxe sollte aus Sicht des PUE denn auch *ertragsneutral* erfolgen und mit dem Prinzip der Kostendeckung im Einklang stehen. Das Urteil entspricht schliesslich der Pflegeverordnung des Kantons Zürich, wonach höchstens kostendeckende Tarife in den Bereichen Betreuung und Hotellerie verrechnet werden dürfen – eine aus Sicht des PUE sinnvolle Bestimmung im Dienste der Heimbewohner.



- Bei der Herleitung der anrechenbaren Personalkosten ging das Gericht vom Kostenteiler 75% (Pflege) / 25% (Betreuung) aus. Diesen Schlüssel erachtet auch der PUE als sachgerecht; er wird entsprechend bei der Tarifikalkulation bei Heimen ohne heimspezifische Arbeitszeitanalysen zur Aufteilung der Kosten angewendet („second-best“-Lösung). Grundsätzlich empfiehlt der PUE das Verwenden von Arbeitszeitanalysen, damit präzise und heimindividuelle Kostenteiler hergeleitet werden können („first-best“-Lösung).

Der PUE sieht bei der Umsetzung der aktuellen Pflegefinanzierung nach wie vor beträchtlichen Handlungsbedarf und wird den Pflegebereich deshalb weiterhin genau beobachten. Dabei werden alle involvierten Akteure (Leistungserbringer, öffentliche Hand (Kantone/Gemeinden), Bundesamt für Gesundheit) in die Pflicht genommen.

[Simon Iseli]

---

#### **Vorabklärung bezüglich der Zusatzversicherungstarife der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern**

Im Rahmen einer Beratungsanfrage aus dem Jahr 2012 und einer weiteren Anfrage vom September 2014 hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission die regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ) auf dem Markt für halbprivat und privat erbrachte Gesundheitsdienstleistungen als marktbeherrschend eingestuft. Der Preisüberwacher (PUE) hat deshalb eine Vorabklärung bezüglich der Tarife im Zusatzversicherungsbereich bei diesen Spitalzentren eröffnet.

[Simon Iseli]

---

#### **Ittigen (BE) senkt die Abfallgrundgebühren und folgt damit der Empfehlung des Preisüberwachers**

Die Gemeinde Ittigen hat im Mai 2014 den Preisüberwacher über geplante Anpassungen der Abfall-Grundgebühren orientiert und diesen zu einer Stellungnahme eingeladen. Die Gebührenkalkulation der Gemeinde Ittigen wurde in der Folge geprüft und vom Preisüberwacher in verschiedenen Punkten kritisch beurteilt. Die Einwände betrafen in erster Linie Fragen der Kostenschlüsselung. Der Preisüberwacher kam zum Schluss, dass die Gemeinde der Abfallrechnung jährlich rund eine Viertel Million Franken zu viel an Kosten belastet und empfahl, die Gebühren entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und unterbreitete der Gemeindeversammlung ein entsprechend angepasstes Gebührenreglement. Dieses wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2015 gutgeheissen.

[Jörg Christoffel]

---

#### **Heimberg (BE) überprüft eine geplante Erhöhung der Abfallgrundgebühr**

Die Gemeinde Heimberg plante eine rund 50%ige Erhöhung der Abfallgrundgebühr für *Haushalte*, um das bestehende Defizit in der Abfallrechnung auszugleichen. Der Preisüberwacher ist nach Prüfung der von der Gemeindeverwaltung eingereichten Unterlagen zum Schluss gekommen, dass eine solche Erhöhung unverhältnismässig ist. Die eine Hälfte des ausgewiesenen Defizits in der Abfallrechnung ergibt sich demnach aus dem Umstand, dass gewisse Aufwendungen zu Unrecht der Abfallrechnung belastet werden. Die andere Hälfte resultiert im Wesentlichen daraus, dass eine Kategorie von Gewerbebetrieben sich nach Einschätzung des Preisüberwachers zu wenig an der Finanzierung der Abfallkosten beteiligt. Der Gemeinderat hat in der Folge darauf verzichtet, seine Vorlage der Gemeindeversammlung zu unterbreiten und hat die Ausarbeitung einer neuen Vorlage an die Hand genommen.

[Jörg Christoffel]



---

### **Plakatierung auf öffentlichem Grund: Stadt Luzern setzt Empfehlungen des Preisüberwachers im neuen Ausschreibungsverfahren um**

Der Wettbewerb bei der Plakatierung auf öffentlichem Grund spielt nicht genügend. Dies hatte eine frühere Umfrage der Preisüberwachung gezeigt. Aus diesem Grund empfahl der Preisüberwacher 2012 den Gemeinden, ihre Ausschreibungsverfahren in wichtigen Punkten anzupassen.\* Der Preisüberwacher stellt nun befriedigt fest, dass seine Empfehlung Wirkung zeigt. So hält die Stadt Luzern in einer Medienmitteilung vom 15. Juni 2015 fest, dass sie seine Analyseresultate aus dem Jahr 2012 im laufenden Vergabeverfahren berücksichtigt hat: „Auf Empfehlung des Preisüberwachers wird auch die Laufzeit des neuen Plakatvertrags auf acht Jahre begrenzt. Zudem verzichtet die Stadt Luzern auf eine Beteiligung am Umsatz der Plakafirma. Neu wird pro Plakatstelle ein Fixpreis vereinbart.“ Es ist zu hoffen, dass es mittelfristig zu einer Belebung der Wettbewerbssituation auch auf nationaler Ebene kommt, damit die Endkundenpreise endlich unter Druck geraten.

[Stephanie Fankhauser]

\*vgl.: [www.preisueberwacher.admin.ch/Dokumentation/Publikationen/2012](http://www.preisueberwacher.admin.ch/Dokumentation/Publikationen/2012), Dokument „Plakatierung auf öffentlichem Grund: Ausschreibungen als wirkungsvolles Wettbewerbsinstrument?“

## **3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05